

Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf vom 05. Dezember 2019*

* in Kraft ab 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)
2. Zusatzbedingungen und Tariflisten
 - 2.1. Zusatzbedingungen für die Stadthalle Troisdorf
 - 2.1.1. Tarifliste für gewerbliche und private Nutzer
 - 2.1.2. Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“
 - 2.2. Zusatzbedingungen für Veranstaltungen auf Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz (OAP)
 - 2.2.1. Tarifliste für gewerbliche und private Nutzer
 - 2.2.2. Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“
 - 2.3. Bürgerhäuser in Troisdorf-Sieglar und Troisdorf-Spich
 - 2.3.1. Zusatzbedingungen und Tarifliste für gewerbliche und private Nutzer
 - 2.3.2. Zusatzbedingungen und Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“
 - 2.4. Mehrzweckhallen in Altenrath, Bergheim, FWH und Müllekoven
 - 2.4.1. Zusatzbedingungen und Tarifliste für in Troisdorf gemeldete Einwohner/innen (Normaltarif)
 - 2.4.2. Zusatzbedingungen und Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“
3. Tarifliste/Mietpreise zu Technik und Dienstleistungen für alle Versammlungsstätten
4. Vertragsanlagen:
 - 4.1. Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen
 - 4.2. Hausordnung
 - 4.3. Messe und Ausstellungsbestimmungen der Stadthalle Troisdorf

Zuordnung der für die verschiedenen Versammlungsstätten jeweils gültigen Bedingungen:

Versammlungsstätte/ Nutzergruppe	Allg. Vertrags- bedingungen (AVB)	Zusatzbe- dingungen	Tarifliste	Tarifliste/ Mietpreise zu Technik und Dienst- leistungen	Vertrags- anlagen
Stadthalle					
gewerbliche und private Nutzer	1.	2.1	2.1.1	3.	4.
„Vereine“	1.	2.1	2.1.2	3.	4.
Open.Air.Platz					
gewerbliche und private Nutzer	1.	2.2	2.2.1	3.	4.
„Vereine“	1.	2.2	2.2.2	3.	4.
Bürgerhäuser Sieglar und Spich					
gewerbliche und private Nutzer	1.	2.3.1	3.	4.	
„Vereine“	1.	2.3.2	3.	4.	
Mehrzweckhallen					
für in Troisdorf gemeldete Einwohner/ innen	1.	2.4.1	3.	4.	
„Vereine“	1.	2.4.2	3.	4.	

Präambel

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 03.12.2019 auf Grund § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) diese Nutzungs- und Tarifordnung beschlossen.

Sie beinhaltet die Bewirtschaftung folgender Versammlungsstätten:

1. Stadthalle Troisdorf
2. Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz (OAP)
3. Bürgerhaus Sieglar (KÜZ) und Bürgerhaus Spich
4. Mehrzweckhallen (MZH) in Altenrath, Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte und Mülleken

Die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, die Hausordnung und die Messe- und Ausstellungsbestimmungen sowie die Vorgaben der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung sind fester Bestandteil von Mietverträgen.

1. Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadthalle Troisdorf, auf Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz und für Veranstaltungen in den Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf (nachfolgend Versammlungsstätten genannt). Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Flächen, Räumen sowie mobiler und fest installierter Einrichtungsgegenstände zur Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen in den Versammlungsstätten der Stadt Troisdorf. Die Versammlungsstätten werden durch das Kulturmanagement (45.1) des Kulturamtes der Stadt Troisdorf (nachfolgend Betreiber genannt) betrieben.
2. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Vertragspartner (im Folgenden Mieter oder Veranstalter genannt) gelten nur, wenn der Betreiber sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Mieter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von der vorliegenden Nutzungs- und Tarifordnung, z.B. von den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sowie weiterer veranstaltungsbezogener Pflichtvorgaben (wie z.B. Messe- und Ausstellungsbestimmungen) getroffen, haben diese individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung der Nutzungs- und Tarifordnung.
3. Die vorliegenden AVB gelten für alle Miet- und Ausleih-Verträge mit dem Mieter, soweit sie nicht durch eine neue, aktuelle Fassung ersetzt und damit gültig werden.
4. Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen sowie ortsansässige, im Rat der Stadt Troisdorf vertretende politische Parteien sind, vorbehaltlich entsprechender Kapazität und Verfügbarkeit, grundsätzlich berechtigt, in den vorgenannten Veranstaltungsräumen der Stadt Troisdorf Veranstaltungen aller Art im Rahmen des geltenden Rechts durchzuführen.
5. Anmietungen der Stadt Troisdorf (z.B. für Personalversammlungen, Stadt-Jubiläen oder Rathauserstürmungen) sowie für Ehejubiläen (Goldhochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit) sind kostenfrei. Hiervon ausgeschlossen sind Kosten, die durch externe Personal- und sonstige Dienstleistungen anfallen (Drittkosten).
6. Nach der Tarifgruppe „Vereine“ werden folgende Anmietungen durchgeführt und abgerechnet:
 - von im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragenen Troisdorfer Vereinen
Vor Vertragsabschluss ist der Nachweis über den Eintrag in das Vereinsregister sowie die aktuelle Vereinssatzung vorzulegen. Ohne diese Nachweise gelten die Tariflisten für gewerbliche und private Nutzer. Bei wiederkehrenden Anmietungen kann auf das vorbezeichnete Verfahren verzichtet werden.
 - von Ortsvorstehern der Stadt Troisdorf
 - von politische Parteien mit Sitz im Stadtrat der Stadt Troisdorf
 - von Troisdorfer Ortsringen und den darin tätigen aktiven Vereinen
 - von Löschgruppen der Feuerwehr Troisdorf
 - für Schulabschlussveranstaltungen (ab Klasse 10) und Abiturbälle von Schulen in Trägerschaft der Stadt Troisdorf

7. Für die Durchführung von Seniorenveranstaltungen der Ortsvorsteher wird darüber hinaus keine Raummiete erhoben.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Die Durchführung einer Veranstaltung in den Versammlungsstätten der Stadt Troisdorf bedarf der Anmeldung beim Kulturmanagement und des Abschlusses eines schriftlichen Mietvertrags.
2. Die Anmeldung muss unter Angabe des Veranstaltungszwecks, des Veranstaltungstermins, einer bevollmächtigten Person, der Angabe von Eintrittspreisen, der zu erwartenden Besucherzahl und der geplanten Nutzungsdauer durch den Mieter erfolgen. Hierfür ist das Mietanfrageformular für die jeweilige Versammlungsstätte zu verwenden. Vor Eingang einer insoweit vollständigen Anmeldung beim Kulturmanagement kann keine Reservierung erfolgen. Anmeldungen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs beim Kulturmanagement berücksichtigt. Eine Anmeldung, die ganz oder teilweise unrichtig ist, wird als gegenstandslos behandelt.
3. Bei gleichzeitigem Eingang wird in der Reihenfolge nach Datum des Poststempels und folgend nach Datum der Anmeldung entschieden.
4. Alle Verträge bedürfen zur Wirksamkeit der Unterschriften (Stempel) beider Vertragspartner. Verträge kommen erst zustande, wenn der Mieter den vom Betreiber ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist beim Betreiber eingeht und von diesem gegengezeichnet wird.

Es gilt die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültige Tarifordnung.

Die postalische oder elektronische Zusendung einer Übersicht über die anfallenden Kosten (z.B. Kosten- und Leistungsübersicht (KUL)) ist stets unverbindlich und stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.

5. Übersendet der Betreiber von seiner Seite nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertrages nebst Anlagen an den Mieter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Mieter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Betreiber sendet und eine vom Betreiber gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.
6. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Mieter unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
7. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der entsprechenden Fristen (Frist der Reservierungsbestätigung, Angebotsfrist der KUL, Rücksendefrist des Veranstaltungsvertrages etc.). Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Mieter bedarf es insoweit nicht.
8. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellungen von Hallen- und Geländeflächen zu bestimmten Terminen begründen keine Dauernutzungsrechte für die Zukunft.

§ 3 Vertragspartner, Mieter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner des Betreibers ist der im Vertrag bezeichnete und als Person benannte Mieter. Die Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber.
2. Führt der Mieter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte dem Betreiber vor Vertragsabschluss zu benennen. In diesem Fall wird der Dritte neben dem Veranstalter namentlich in den Vertrag aufgenommen und ist zustimmungspflichtig. Eine Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen vom Betreiber verweigert werden.
3. Der Mieter bleibt gegenüber dem Betreiber stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.

4. Der Mieter hat dem Betreiber vor der Veranstaltung eine verantwortliche, mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person, namentlich zu benennen. Diese muss im Vertrag mit einer mobilen Telefonnummer, unter der die Person zur Veranstaltung vor Ort zu erreichen ist, vermerkt werden. Gibt es dazu Abweichungen, muss der Mieter diese dem Betreiber unverzüglich mitteilen.
5. Die Pflichten, die dem Mieter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung der Durchführung oder Absage der Veranstaltung führen.
6. Von Mietern, deren Beauftragten, Mitwirkenden und Gästen sind die Hausordnung, die Gegenstand des Vertrages ist, zu beachten. Einschlägige Vorschriften wie SBauVO NRW, Gaststättengesetz, Jugendschutzgesetz etc. sind einzuhalten.
7. Eine Untervermietung von Flächen gewerblicher Art an Aussteller (z.B. für Catering, Merchandising) ist nur mit Zustimmung des Betreibers gestattet.
Diese Flächen werden dem Mieter/Aussteller kostenpflichtig (15 € je laufenden Meter Länge des Standes) in Rechnung gestellt.

Auf die nachstehenden Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- a) Bei Selbstbewirtschaftung und Ausschank gegen Entgelt bei öffentlichen Veranstaltungen durch den Mieter ist die erforderliche Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Troisdorf zu beantragen.
- b) Sperrzeitverkürzungen bei öffentlichen Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr hinausgehen, sind beim Ordnungsamt der Stadt Troisdorf durch den Mieter zu beantragen.
- c) Notausgänge/Rettungswege:
Die Notausgänge und Rettungswege sind frei zu halten.
Rettungswege auf dem Grundstück im Freien sind mit geeigneten Maßnahmen so frei zu halten, dass sie insbesondere nicht durch anstehende Besucher versperrt werden. Hierzu sind geeignete Absperrungen vorzuhalten, die dem Druck der anstehenden Besuchermenge standhalten.
- d) Einhaltung der Vorgaben des Landesimmissionsschutzgesetz NRW:
Der Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung ist so zu organisieren, dass die Vorgaben des Landesimmissionsschutzgesetz NRW eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die §§ 9 Schutz der Nachtruhe, § 10 Benutzung von Tongeräten, § 11 Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern und § 11a Laufenlassen von Motoren.

§ 4 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck, Mietdauer

1. Die Überlassung der im Vertrag oder in der Anlage zum Mietvertrag bezeichneten Räume und Flächen erfolgt zu dem im Vertrag bezeichneten Nutzungszweck auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die der Mieter jederzeit beim Betreiber einsehen kann und die ihm nach Bedarf als PDF-Datei zugesandt werden. Von den genehmigten Plänen abweichende Aufbauplanungen sind genehmigungspflichtig. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Mieters. Nur genehmigte Bestuhlungspläne dürfen zur Veranstaltungsdurchführung berücksichtigt werden. Sondereinbauten (z.B. Bühnentreppen) können nicht berücksichtigt werden, wenn der Bestuhlungsplan diese nicht vorsieht.
2. Jede Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Der Mieter verpflichtet sich, den Betreiber über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Nutzung und Überlassung der Versammlungsstätte zur Durchführung von Parteitagungen oder von parteipolitischen Werbe- und Propagandaveranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Mieter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Mieter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Mieter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.

4. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Lager, Technik- und Verwaltungsräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Mieter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle inneren und äußeren Wandflächen sowie für Flächen außerhalb der Halle insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und des Eingangsbereichs. Das Bekleben von Wänden, Türen und Glasflächen ist untersagt.
5. Der Betreiber ist berechtigt, die überlassene Versammlungsstätte jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.
6. Die angemieteten Räume müssen nach der im Mietvertrag bestimmten Zeitfrist (Mietdauer) vom Mieter und seinen beauftragten Dienstleistern inkl. des gesamten eingebrachten Equipments geräumt sein.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der Versammlungsstätte, einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege, verlangen. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem Betreiber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.
2. Der Mieter trägt in besonderem Maße dafür Sorge, dass die Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten wird.
3. Die jeweils angemieteten Räume, Ausstattungs- und Mietgegenstände sind nach der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und mängelfreien, ursprünglichen Zustand zurückzugeben, so dass sie zur sofortigen Betriebsbereitschaft wieder übernommen werden können.
4. Alle durch den Mieter für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen.
5. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.
6. Alle Arten von Schäden sind ohne Verzug dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Mieter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen.
7. Reinigung
 - a) Die Normalreinigung ist im Benutzungsentgelt inkludiert (s. § 6 Ziffer 8 AVB). Die Normalreinigung umfasst die Reinigung der Bodenflächen und Toilettenanlagen nach üblicher Inanspruchnahme der Räumlichkeiten.
 - b) Dessen ungeachtet sind die Räume und Mietgegenstände (z.B. Küche/Ausgabe, Foyer, Kühlräume, Theken, Tische) vom Mieter rückstandsfrei zu reinigen. Der Mieter hat grobe und außergewöhnliche Verschmutzungen wie Glasbruch, Ansammlungen von Flüssigkeiten u.ä. zu entfernen.
 Vom Mieter beauftragte Reinigungskräfte oder er selbst haben das notwendige Reinigungsmaterial selbst zu stellen. Hierbei ist auf die Dosierung und die Wahl des entsprechenden Mittels zu achten. Schäden, die durch falsches oder falsch angewandtes Reinigungsmittel entstehen (insbesondere an Böden) werden dem Mieter kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
Der Mieter kann diese Reinigung auch kostenpflichtig durch den Betreiber durchführen lassen. Dies ist bei Abschluss des Mietvertrages zu beauftragen. Die anfallenden Kosten richten sich nach dem jeweiligen Reinigungsumfang und werden als kalkulierter Preis im Vertrag ausgewiesen; die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Abnahme erfolgt durch den Vertreter des Betreibers (i.d.R. der diensthabende technische Veranstaltungsleiter). Durch den Vertreter des Betreibers festgestellte Mängel werden nach der Eigenreinigung durch den Betreiber dem Mieter kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

- c) Bei einer Verschmutzung, die über die Normalreinigung hinausgeht, wird der tatsächliche Aufwand für die notwendige Reinigung, insbesondere von Bodenflächen, technischem Equipment, Deckenabhängungen in Rechnung gestellt.

Eine besondere Verschmutzung im Zeitpunkt der Abnahme liegt regelmäßig bei der Verwendung von Konfetti in nicht unerheblichem Maß vor, insbesondere durch pyrotechnisch-, druckluft- oder CO₂-betriebene Konfettieffekte. Die Kosten zahlt der verursachende Mieter, unabhängig davon, wann die Reinigung durchgeführt wird.

8. Abfälle sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Die Müllbeseitigung hat durch den Mieter zu erfolgen. Im Fall einer Nichtbeseitigung werden die dafür anfallenden Kosten (zzgl. 15% Verwaltungszuschlag und gesetzliche Umsatzsteuer) und zusätzlich anfallender Personalkosten an den Mieter weiterberechnet.
9. Die zu den Versammlungsstätten gehörenden Außenanlagen sind vor Schäden zu bewahren und sauber zu halten. Reinigungen durch den Betreiber werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
10. Der Aufbau und Betrieb von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen, die durch den Mieter in die Versammlungsstätte geliefert und für die Veranstaltung genutzt werden, erfolgt nicht durch den Betreiber.
11. Es gehört zu den Pflichten des Mieters, die Toiletten zu beaufsichtigen, sauber zu halten und vor Schäden zu bewahren.
12. Laut Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt dürfen Speisen nur in den dafür zugelassenen Räumen hergestellt oder angerichtet werden.
13. Etwa gewünschte Tischdekorationen, Tisch-/Bodenvasen oder Tischwäsche müssen vom Mieter mitgebracht werden. Eine Vermittlung der Mietwaren kann durch das Kulturmanagement (zzgl. 15% Verwaltungszuschlag und gesetzliche Umsatzsteuer) erfolgen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Gut.
Die eingebrachten Dekorationen etc. müssen der Brandschutzklasse B1 „schwerentflammbar“ nach DIN 4102 entsprechen.
14. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Entgelte, Zahlungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Mietvertrag und den dazugehörigen Anlagen. Die Entgelte sind Nettopreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
Sollte die Finanzverwaltung nachträglich bei als steuerfreien oder nicht steuerbaren in Rechnung gestellten Leistungen eine Umsatzsteuerpflicht annehmen, so erhöht sich der Preis um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der Betreiber ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Mieter gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.
2. Die Berechnung erfolgt nach Tariflisten. Zeitliche Veränderungen ergeben sich grundsätzlich ab der 11. Mietstunde und ab 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen und an den unter Ziffer 11 genannten Veranstaltungstagen.
Eine Aufteilung der Mietstunden über mehrere Tage/Zeiträume ist nicht zulässig.
3. Die Nutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Mietvertrags.
4. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
5. Zahlungen sind ohne Abzüge, bankspesenfrei an eine im Vertrag oder auf der Rechnung angegebene Bankverbindung des Betreibers zu zahlen. Rechnungen des Betreibers können elektronisch als PDF-Datei entsprechend § 14 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) übermittelt werden.

6. Der Betreiber ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Kaution) vom Mieter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist diese bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe zu leisten.
7. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, wird die Nutzung ausgeschlossen. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche des Betreibers im Übrigen nach § 288 BGB.
8. Die in der Tarifliste aufgeführten Benutzungsentgelte beinhalten die Raummiete inkl. vorhandener Szenenfläche ("Bühne" ohne zusätzliche Podeste und Tribüne), das Standard-Bestuhlungsmobiliar (Stühle, Tische), Raumluftechnik ("Belüftung"), sowie die Normalreinigung (an Sonn- und Feiertagen zzgl. Aufschlag). Notwendige Sonderreinigungen sowie die Müllentsorgung werden dem Mieter mit entsprechendem Aufschlag in Rechnung gestellt.
9. Nutzungsdauer, Auf- und Abbautage(-zeiten)
 - a) Die Nutzungsdauer beginnt zur vereinbarten Zeit mit Aufbau/Anlieferung durch den Mieter. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
 - b) Auf- und Abbautage sind die unmittelbar an den Veranstaltungstag angrenzenden Tage. Werden weitere Tage vor oder nach den angrenzenden Auf- und Abbautagen benötigt, werden diese wie Veranstaltungstage nach dem entsprechenden Tarif berechnet.
Anlieferungen und Abholungen sowie Proben an den angrenzenden Tagen vor und nach der Veranstaltung gelten grundsätzlich als Mietzeitraum.
 - c) Der Aufbau ist am Vortag der Veranstaltung bis maximal 22:00 Uhr möglich.
10. Bei Seminaren, Konferenzen, Tagungen, Kongressen und Messen (z.B. B2B-Bereich = Business to Business) können vertraglich Pauschalbenutzungsentgelte vereinbart werden (Gesamtpakete). Auf Wunsch können Tages- und Tagungspauschalen inkl. gastronomischer Leistungen (Kaffeepausen, Lunchbuffet u.ä.) angeboten werden.
11. Bei Veranstaltungen, die an gesetzlichen Feiertagen oder an Karneval (Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag), Ostersonntag, Tanz in den Mai (30.04.), Halloween (31.10.) Heiligabend (24.12.) oder Silvester (31.12.) stattfinden, ist eine Preissteigerung der Benutzungsentgelte für Personaldienstleistungen, Drittleistungen, sowie Mieten und Verleih von technischem Equipment von bis zu 100 % möglich.
12. Kosten für technisches Equipment, Personal- und sonstige Dienstleistungen, die eigens für die Veranstaltung im Auftrag des Mieters bezogen werden (z.B. Kohlensäureflaschen, Reinigung der Zapfanlage), werden als Fremdkosten an den Mieter mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
13. Der nach Risikobewertung beauftragte Einsatz von Sanitäts- und Sicherheitspersonal, Brandsicherheitswache, Saal- und Kontrolldienst, technischem Personal und ergänztem technischem Equipment wird als Fremdkosten an den Mieter weiterberechnet und mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versehen.
14. Dem Mieter werden nach den Anforderungen der SBauVO NRW anfallende Kosten zur Abnahme der Veranstaltung durch einen Meister für Veranstaltungstechnik in Rechnung gestellt und mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versehen.
15. Die Benutzung technischer Einrichtungen wie Projektionsgeräte, Audiogeräte, Scheinwerfer und sonstiger Geräte oder Einrichtungen (z.B. Elektroanschlüsse) wird gesondert in Rechnung gestellt und in der Stadthalle Troisdorf, bei Veranstaltungen auf Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf sowie den Bürgerhäusern ausschließlich durch autorisiertes Personal des Betreibers zum Einsatz gebracht.

§ 7 Eintrittskarten

1. Eintrittskartensätze werden über das Kulturmanagement eingerichtet. Ausnahmeregelungen sind vor Vertragsabschluss mit dem Kulturmanagement abzustimmen.

2. Im Ausnahmefall ist zu berücksichtigen:
 - a) Der Kartensatz kann vom Betreiber geliefert werden. Der Betreiber kann verlangen, dass der Kartensatz bei öffentlichen, insbesondere bei nichtbestuhlten oder teilbestuhlten Veranstaltungen zwingend über den Betreiber (Ticketservice) abgewickelt wird.
 - b) Der Betreiber behält sich vor, für jede Veranstaltung zehn Dienstplätze unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Ausreichende Dienstplätze für Sanitätsdienst, Feuerwehr usw. sind bei jeder Saalveranstaltung zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Mieter kann die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf von Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen auch selbst verantworten und ist dann verpflichtet, dem Betreiber die Größe des Kartensatzes mitzuteilen. Diese Zahl ist für die Veranstaltung verbindlich.

§ 8 Werbung und örtliches Marketing

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Mieter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Mieter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem Betreiber.
2. Bei der Nennung des Veranstaltungsortes auf Ankündigungen aller Art (Internet, Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten) sind ausschließlich der Namen der Versammlungsstätte im Originalschriftzug und die Originallogos zu verwenden. Diese erhält der Mieter vom Betreiber auf Anforderung zugesandt. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.
3. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an den Versammlungsstätten durch Mieter ist nur im Falle einer gesonderten Vereinbarung mit dem Betreiber zulässig. Der Vertragspartner übernimmt bei von ihm angebrachten Werbemaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz. Der Mieter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder unverzüglich nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt der Betreiber diese Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen.
4. Der Mieter hält den Betreiber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
5. Der Betreiber ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung ihrer Versammlungsstätte Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.
6. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung des Betreibers in der Versammlungsstätte abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.
7. Der Betreiber kann für die Veranstaltung das örtliche Marketing gegen Entgelt übernehmen.

§ 9 Gastronomie, Bewirtschaftung, Parkplätze

1. Die gastronomische Bewirtschaftung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen mit Speisen ist Leistung des jeweiligen Mieters. Der Mieter ist berechtigt, einen Caterer/Gastronom frei nach seiner Wahl zu beauftragen. Auf Wunsch erhält er hierzu vom Betreiber eine Auswahl qualifizierter Gastronomieunternehmen/Caterer genannt, die mit den Versammlungsstätten und ihren Einrichtungen vertraut sind.
2. Die Versammlungsstätten verfügen über technische Küchenausstattungen zur Bewirtschaftung von Veranstaltungen, die konzessionierten Caterern entgeltlich zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu bedarf es vor der Veranstaltung des Abschlusses einer gesonderten Nutzungsvereinbarung zwischen Mieter und/oder z.B. Caterer und dem Betreiber.

3. In den Versammlungsstätten steht kein Geschirr oder Besteck zur Verfügung. Auf Wunsch des Mieters kann dieses kostenpflichtig zur Veranstaltung bestellt werden.
4. Für den Ausschank von Getränken in den Versammlungsstätten Stadthalle Troisdorf, Open.Air.Platz, Bürgerhaus Sieglar und Bürgerhaus Spich bestehen exklusive Getränkebezugsvereinbarungen mit Getränkelieferanten. Der Mieter und der von ihm beauftragte Caterer/Gastonom sind nicht berechtigt, Getränke über andere Bezugsquellen in den Versammlungsstätten bereitzustellen und anzubieten. Der Betreiber stellt die Kontaktdaten zur Verfügung.
5. Die Absprache zwischen Mieter und jeweiligem Getränkelieferanten in Bezug auf Bedarf und Menge an Gläsern und sonstigem Equipment erfolgt unmittelbar. Glasbruch wird dem Mieter kostenpflichtig in Rechnung gestellt, soweit er diesen nicht im Original ersatzbeschafft.
6. Die Abrechnung des Wareneinsatzes bei gastronomischer Abwicklung durch den Mieter erfolgt im direkten Verhältnis zwischen Mieter und Getränkelieferant.
7. Für die Einholung der Schankgenehmigung bei Ausschank alkoholischer Getränke ist der Mieter bzw. der von ihm beauftragte Caterer verantwortlich.
8. Bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Troisdorf erfolgt der Ausschank und Verkauf von Getränken durch den Betreiber und die von ihm hierzu beauftragten Personen, soweit nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen ist.
9. Der Betreiber garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung.

§ 10 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

1. Flügel, Klavier und andere Musikinstrumente können, sofern vorhanden, vom Betreiber gegen ein entsprechendes Entgelt gemietet werden. Mit jeder Anmietung erfolgt auf Kosten des Mieters eine fachgerechte Stimmung durch eine vom Betreiber beauftragte, autorisierte Fachfirma. Die Stimmung durch nicht vom Betreiber autorisierte Fachfirmen ist nicht gestattet. Die Kosten für das Stimmen von Instrumenten werden als Fremdkosten an den Mieter weiterberechnet und mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versehen.
2. Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.
3. Gemietetes, technisches Equipment der Stadthalle Troisdorf und der Bürgerhäuser werden am Aufbau- und Abbautag für z.B. Proben, Soundchecks u.ä. gemäß der Tarifliste mit 50% berechnet. Personalkosten für notwendige Auf- und Abbauten sowie technische Einrichtungen fallen in voller Höhe an.

§ 11 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder eines von ihm beauftragten Dritten bedürfen der Zustimmung des Betreibers, wofür in der Regel an den Betreiber ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§ 12 GEMA und GVL Gebühren, Steuern

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Mieter verlangen. Ein Nachweis der Anmeldung ist dem Betreiber vorzulegen. Ist der Mieter zum Nachweis der Gebührenerzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann der Betreiber die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

2. Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer vom Mieter zu entrichten.
3. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.
4. Von einem Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 UStG soll soweit rechtlich möglich durch Ausübung der Option zur Steuerpflicht nach § 9 Absatz 1 und 2 UStG Gebrauch gemacht werden.

Der Mieter hat diesbezüglich eine Erklärung nach Variante 1 oder 2 abzugeben.

- a) **Variante 1) Ich bin bin Unternehmer** im Sinne des § 2 UStG und zum vollen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt. Ich beziehe die vereinbarten Leistungen im Rahmen meines Unternehmens und verwende die Mietsache ausschließlich für Umsätze oder beabsichtige dies, welche den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Die Ausschließlichkeit ist gegeben, wenn mehr als 95% (Stand August 2019) der Umsätze des Veranstalters den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Veranstalter hat diese Voraussetzungen gegenüber dem Betreiber nachzuweisen. Bei falschen oder rechtsfehlerhaften Angaben oder sonstigen, den steuerlichen Sachverhalt ändernden Tatsachen, die der Veranstalter zu verantworten hat, haftet der Veranstalter für den daraus entstehenden Schaden gegenüber dem Betreiber. Zu Änderungen in den steuerlichen Angaben des Veranstalters, die nach Vertragsschluss dem Veranstalter bekannt werden und die Anwendung des § 9 UStG für diesen Vertrag ausschließen, ist der Veranstalter gegenüber dem Betreiber berichtspflichtig.
- b) **Variante 2) Ich bin kein Unternehmer** im Sinne des § 2 UStG oder nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt.

§ 13 Rauchen/E-Zigaretten

Seit dem 1.1.2008 gilt in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes. In der Stadthalle Troisdorf, den Bürgerhäusern und den Mehrzweckhallen gilt ein ausnahmsloses Rauchverbot (auch für E-Zigaretten). Die Einrichtung eines separaten Raucherraumes ist nicht zulässig. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der jeweilige Mieter verantwortlich. Für die Erfüllung der Hinweispflichten ist das Kulturmanagement Troisdorf verantwortlich. Hinweis: Das Rauchverbot ist auf den Eintrittskarten gut lesbar zu vermerken.

§ 14 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter hat seine Veranstaltung ordnungsgemäß zu sichern. Je nach Veranstaltungsformat werden ihm die Anzahl und die Qualifikation der Sicherheitskräfte vom Betreiber vorgeschrieben. Dem Veranstalter steht es frei, eine eigene Sicherheitsfirma oder diese über den Betreiber zu beauftragen.
3. Die Haftung des Veranstalters im Sinne von Ziffer 1 umfasst auch veranstaltungsbedingte Schäden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
4. Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

5. Der Veranstalter hat den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 15 Servicepersonal

Einlass- und Kontrollpersonal, Sanitätsdienst sowie Garderoben- und Toilettenpersonal ist bis zum Ende einer jeden Veranstaltung vom Veranstalter nach den Vorgaben des Betreibers zu stellen. Die beauftragten Firmen sind dem Vermieter namentlich zu nennen.

Dies gilt insbesondere für den Security-Dienst, von dessen Mitarbeitern Name und der Nachweis des Erwerbs der Sachkundeprüfung nach § 34a der GewO mitzuteilen sind. Mitarbeiter von Security-Dienstleistern ohne diesen Nachweis sind nicht zugelassen.

Alle genannten Dienstleister können mit einer Vorlaufzeit von acht Wochen beim Betreiber angefragt und über ihn beauftragt werden. Die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 16 Haftung des Betreibers

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder des Betreibers, haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 17 Ausfall der Veranstaltung, Stornierung

1. Führt der Mieter aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist der Mieter verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte einschließlich Auf- und Abbauzeiten zu leisten.

Bei einer Absage

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn | 20 % |
| b) bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn | 40 % |
| c) bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn | 60 % |
| d) danach | 80 % |
| e) externe Drittleistungen | 100 % ab dem Tag der Absage |

der vertraglich vereinbarten Entgelte. Die Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim Betreiber eingegangen sein.

2. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass dem Betreiber ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Ist dem Betreiber ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

3. Gelingt es dem Betreiber, die Versammlungsstätte zu dem stornierten Termin anderweitig zu vermieten, bleibt der pauschalierte Schadensersatz gemäß § 17 Ziffer 1 bestehen, soweit die Ersatzvermietung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

§ 18 Rücktritt / Kündigung

1. Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (z.B. Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - e) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
 - f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Mieter verstoßen wird,
 - g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden, der Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA / GVL nicht nachkommt,
 - h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 1 genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
3. Eine Entschädigung des Mieters/Veranstalters für entstandene Kosten, z.B. für Anreise, erfolgtem Aufbau, Werbung, entgangenem Gewinn erfolgt nicht.
4. Ist der Mieter eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt und auf Verlangen des Betreibers angemessene Sicherheit leistet.

§ 19 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber vom Mieter die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zur Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet.

§ 20 Höhere Gewalt

1. Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellt, soweit nachfolgend in Ziffer 2 und 3 nichts anders bestimmt ist.
2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Aus-

nahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

3. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften gemäß § 17 Ziffer 1 der vorliegenden AVB Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 21 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Betreiber anerkannt sind.

§ 22 Abtretung

Sämtliche Einnahmen aus dem Karten(vor)verkauf für die Veranstaltung tritt der Mieter mit Abschluss des Vertrags, bis zur Höhe der Ansprüche des Betreibers aus dem vorliegenden Veranstaltungsvertrag im Voraus an den Betreiber ab.

§ 23 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Troisdorf.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand von Gesetz bestimmt wird, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Siegburg als Gerichtsstand vereinbart.

§ 24 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser Nutzungs- und Tarifordnung nebst Anlagen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Tarifordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.